

Stellungnahme für die Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“
(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz, BEG III)**

Ralf Nitschke
Vorstand Jowat SE, Detmold

und ehrenamtlich engagiert u.a. in:

- Vorstand BDI/BDA-Mittelstandsausschuss
- VCI Arbeitskreis selbständiger Unternehmer
- Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold – Mitglied der Vollversammlung
- Handelsrichter am Landgericht Detmold

Vorbemerkung

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (**BDI**), der Verband der Chemischen Industrie e.V. (**VCI**) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (**BDA**) haben den Referentenentwurf für ein „Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz, BEG III) bereits schriftlich kommentiert. Inhaltlich stimme ich mit den Ausführungen grundsätzlich überein. Meine Stellungnahme im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens bezieht sich daher (in Teilen) auf die Stellungnahmen von BDI und BDA.

Als ehrenamtlich zu politischen Fragen engagierter Familienunternehmer eines Klebstoffunternehmens, das international aufgestellt ist und rund 1.200 Mitarbeitende beschäftigt, möchte ich meine Erfahrungen und meine Einschätzung gerne Ihnen mit auf den „Gesetzgebungsweg“ geben.

Grundsätzliches zum Gesetzentwurf

Bürokratie belastet Unternehmen aller Größen und Branchen. Gerade der Mittelstand leidet wegen begrenzter personeller und finanzieller Kapazitäten unter immer mehr und immer dichterem Regulierung. Ein hohes Maß an Bürokratie ist ein Standortnachteil im internationalen Wettbewerb. Bürokratie bindet Kapazitäten, die letztlich für Innovation, Wachstum und Arbeitsplätze fehlen. Das schadet Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen.

Ein drittes Gesetz zur Entlastung – insbesondere der mittelständischen Wirtschaft (Randbemerkung: Verstehen Sie „Mittelstand“ nicht in der realitätsfernen KMU-Definition der EU) – von Bürokratie lässt aufhorchen. Wir sind auf dem richtigen Weg! Hatte nicht Herr Bundesminister Peter Altmaier erst kürzlich in seinem – nachgebesserten – Papier „Eckpunkte der Mittelstandsstrategie“ erhebliche Entlastungen speziell für den Mittelstand in Aussicht gestellt.

Und nun liegt er vor uns – der Gesetzentwurf für das Bürokratieentlastungsgesetz III. Viele Punkte sind enthalten, die gewiss alle sinnvoll sind. Vor allem die Abschaffung des gelben

Krankenscheins zeigt, dass das Zeitalter der Digitalisierung Einzug hält. Und die Verkürzung der Vorhaltefrist für Datenverarbeitungssysteme mit Blick auf elektronisch gespeicherte Buchführungsbelege auf fünf Jahre stellt eine spürbare Entlastung dar. Ja, wir sind auf dem richtigen Weg. Der vorgelegte Gesetzentwurf für das Bürokratieentlastungsgesetz III kann aber, auch mit Blick auf die politischen Ankündigungen, die Erwartungen der Wirtschaft insgesamt nicht erfüllen.

Mit welcher Bürokratie schlägt sich aber die mittelständische Wirtschaft täglich herum. Da ist eine Vielzahl von im Einzelfall gut gemeinter Vorschriften, Verordnungen und Gesetzen von EU, Bund sowie von unseren Sozialversicherungen und Berufsgenossenschaften. Allein die zu dokumentierenden, revolvierenden Schulungen zur Arbeitssicherheit, die dokumentierte Überprüfung beispielsweise von Elektrogeräten und Leitern nehmen bisweilen Ausmaße an, die über das im weltweiten Vergleich praktizierte Maß deutlich hinausgehen und dazu in kurzen Abständen regelmäßig wiederholt werden müssen.

Unser Unternehmen produziert Klebstoffe nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Schweiz, den USA (North Carolina), in Malaysia und in Australien. Auf dieser Erfahrung beruht mein Eindruck, dass wir hier in Deutschland „zu gründlich“ sind und dies alles auch noch perfekt dokumentieren.

Dazu kommen die vielen freiwilligen Umfragen vom ifo-Institut angefangen, über Forschungsprojekte der Hochschulen bis hin zu den Konjunkturumfragen der IHKs und der Verbände. Da machen wir freiwillig gerne mit, die 10 Minuten für so eine Umfrage sind zu erbringen und helfen, mit besserer Transparenz die Wirtschaft Deutschlands voranzubringen.

Aber wo bringt uns eine für jede Dienstreise notwendige **A1-Bescheinigung** voran, die in der Regel nicht einmal rechtzeitig von der Krankenkasse ausgestellt wird? Für jede Dienstreise ins EU-Ausland ist dieses Formular zu beantragen und mitzuführen.

Was bringt die verpflichtende „**psychische Arbeitsplatzgefährdungsanalyse**“, die durch externe Dienstleister eingekauft werden muss und deren Auswertung unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung zu Ergebnissen führt, die zur Gewährleistung der Anonymität so komprimiert werden, dass die Merkmalsverteilung im Unternehmen der der gesamten Volkswirtschaft entspricht?

Wo bleibt die Überarbeitung des **Arbeitszeitgesetzes**, das derzeit jungen Eltern verbietet, abends einmal konzentriert etwas zu erledigen? Ihnen wird zwingend eine Ruhezeit von 11 Stunden vorgeschrieben. Das sind doch Regeln nicht von „gestern“, sondern von „vorgestern“, die eine falsch verstandene Schutzfunktion von „Vater Staat“ darstellen. „Modern“ sieht anders aus. Modern ist Arbeit nicht im Sinn von Vergütung für „entgangene Freizeit“, sondern in der für das Selbstwertgefühl des Mitarbeitenden wichtige Erlebnis „etwas geschafft zu haben“, Stolz empfinden zu können. Und von hochqualifizierten Mitarbeitenden sollen wir nun bei „Vertrauensarbeitszeit“ eine Zeiterfassung durchführen und dokumentieren. Meine Kinder würden sagen: „Das ist doch 80er“.

Meine Kinder sind übrigens Leidtragende der Bürokratie. Das Gesetz schreibt vor, dass sie bei einem Umzug ins Ausland die stillen Reserven im Unternehmen entsprechend im Anteil am Unternehmen versteuern müssen. Wie sollen Unternehmensnachfolger beherzt Berufserfahrung in China oder Amerika sammeln? Zunächst sollen eine Bewertung und Versteuerung der stillen Reserven im Unternehmen erfolgen. Welch ein Aufwand! Gutachten für Grundstücke usw. und alles nur, weil die Kinder in ein paar Lehr- und Wanderjahren internationale Erfahrungen sammeln sollen.

Mein Vorschlag: Setzen sie die „**Wegzugsbesteuerung**“ aus für Menschen, die jünger als 35 Jahre sind und deren Aufenthalt im Ausland fünf Jahre nicht überschreitet. Damit würden sie viel bürokratischen Aufwand bei Familienunternehmen sparen.

Und wenn wir gerade bei den Steuern sind. Eine „**zeitnahe Betriebsprüfung**“ ist sinnvoll, um zügig Rechtssicherheit zu haben und sich um die Zukunft kümmern zu können und nicht monatelang die Vergangenheit zu rekonstruieren.

Leider entwickelt sich die Prüfung der **internationalen Verrechnungspreise** zu einem Desaster für den Mittelstand. Das Finanzamt verfügt über Daten der Wettbewerber. Aus diesem Repertoire kann sich das Finanzamt bedienen und Vergleiche aufbauen, die das einzelne Unternehmen nicht hat und dementsprechend nicht widerlegen kann. Fair Play sieht anders aus. Dazu kommt, dass auch die ausländischen Finanzämter gern Steuern haben wollen, die Prüfungszeiträume in der Regel aber nicht abgestimmt sind, so dass zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Zeiträume geprüft werden, wobei auf einer Seite die Prüfung dann schon abgeschlossen ist. De facto erleben wir so dann eine Doppelbesteuerung. Der theoretische Weg über langjährige Verständigungsverfahren ist für den Mittelstand nicht praktikabel, da sich das Unternehmen um die Zukunft kümmern muss.

Leider finden sich all diese Themen nicht in dem Gesetzesvorschlag.

Bürokratieentlastung kann übrigens auch durch schnellere Genehmigungsverfahren für Maschinen und Anlagen (BlmSchG) erreicht werden. Hierzu findet sich leider auch nichts im Gesetz.

Ein Hinweis an Rande: 6%-Zinsen auf Steuerschulden passen nicht mehr in die Zeit der Null-Zins-Landschaft. Wann ändern sie das? Ebenso überfällig ist die 1%-Zinsregelung pro Monat für Nachzahlungen bei den Sozialversicherungen.

Fazit:

Wenn wir nicht mehr Modernisierung wie in diesem dritten Bürokratieentlastungsgesetz hinbekommen, sehe ich schwere Zeiten für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft voraus.

In der Kürze der Zeit habe ich mir die Maßnahmen im Einzelnen angesehen und nehme – zugegeben mit Input von BDI und VCI – wie folgt dazu Stellung. Bitte verzeihen Sie mir, dass ich mich in der Kürze der Zeit nicht überall einarbeiten konnte.

Zu Artikel 1 Änderungen des Bundesmeldegesetzes – Digitaler Meldeschein

Die Regelung hat keine direkte Relevanz für die Industrie.

Zu Artikel 2 und 8 G-E sowie Vorblatt, S. 3 Reduzierung von Statistikpflichten und Schaffung eines Basisregisters

Leider nur im Vorblatt aber nicht im Gesetzentwurf, findet sich die Ankündigung für ein „Basisregister in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer“. Dieses Vorhaben wird sehr begrüßt, stellt es doch einen wesentlichen Baustein für die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung (E-Government) dar.

Zu Artikel 3 und 4 G-E

Änderung von Abgabenordnung und Einführungsgesetz - Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen (§ 147 Abs. 6 Satz 6 neu AO-E)

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüßt und unterstützt.

Artikel 5 G-E

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Die Regelung hat keine direkte Relevanz für die Industrie.

Zu Artikel 6 G-E

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Lohnsteuerpauschalierung bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern einer ausländischen Betriebsstätte (§ 40a Abs. 7 neu EstG-E)

Von den vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes ist vor allem die neue Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte eines Arbeitgebers zugeordnet sind (§ 40a Abs. 7 neu EstG-E), von Bedeutung. Diese Lohnsteuerpauschalierung ist eine sinnvolle Maßnahme und es ist davon auszugehen, dass einige Arbeitgeber diese Pauschalierung nutzen werden.

Der Gesetzeswortlaut schränkt die Regelung jedoch ein, da eine kurzfristige Tätigkeit nur dann vorliegen soll, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Für die betriebliche Praxis sollte klargestellt werden, in welchem Zeitfenster die 18 zusammenhängenden Arbeitstage gelten (z. B. im Jahr, Steuerjahr etc.). Mit anderen Worten: Es sollte klargestellt werden, ob die Lohnsteuerpauschalierung immer wieder möglich ist, wenn ein Arbeitnehmer einer ausländischen Betriebsstätte immer wieder für höchstens 18 Arbeitstage in Deutschland tätig wird (aus demselben Grund oder jedes Mal aufgrund eines neuen Auftrags).

Erhöhung des Freibetrags für Gesundheitsförderungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 34 EstG)

Die Erhöhung des Freibetrags von 500 auf 600 Euro ist grundsätzlich zu begrüßen. **Freibeträge stellen meines Erachtens den Königsweg zum Abbau der Bürokratie dar!** Für die persönliche Einkommenssteuererklärung würde eine höhere Werbungskostenpauschale das Sammeln und Einreichen vieler Belege überflüssig machen. Für Unternehmen wäre das Schweizer Modell kopierenswert. Dort bekommt der Mitarbeitende eine – steuerfreie – Monatspauschale für Kleinausgaben wie Parken, Kaffee, Essen für einen Betrag bis 50 CHF im Einzelfall, die er vom Arbeitgeber nicht einzeln ersetzt bekommt. Das

erspart Bürokratie. Diese Bagatell-Belege sind dann weder beim Unternehmen noch beim Finanzamt zu verarbeiten.

Artikel 7 G-E **Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Nr. 1 Entlastung bei Umsatzsteuervoranmeldung im Gründungsjahr und Folgejahr
Nr. 2 Anhebung Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro

Die Regelungen haben keine direkte Relevanz für die Industrie.

Artikel 9 G-E **Entgeltfortzahlungsgesetz**

Die Regelung hat keine direkte Relevanz für die Industrie.

Artikel 10 G-E **Textform in § 8 Abs. 5 TzBfG**

Die Einführung der Textform anstelle der Schriftform für Anträge und Mitteilungen in § 8 Abs. 5 Teilzeit- und Befristungsgesetz ist zu begrüßen.

Artikel 11 Nr. 2a G-E **Meldepflicht des Arbeitgebers**

Arbeitgeber sollen zukünftig Informationen über die Krankenkasse der Beschäftigten melden müssen, soweit diese nicht gleichzeitig zuständige Einzugsstelle ist. Ohne diese Stammdatenerfassung ist die erhoffte Einsparung aus der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung nicht realisierbar.

Artikel 11 Nr. 3 G-E **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

Die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf elektronischem Weg ist zu begrüßen. Hier liegt großes Einsparpotenzial.

Es ist notwendig, dass die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung in Verbindung mit der Anzeige von anrechenbaren Vorerkrankungszeiten nun auch tatsächlich gesetzlich umgesetzt wird. Wichtig ist, dass bei der Umsetzung insbesondere für kleine Unternehmen eine Lösung gefunden wird, die praxistauglich ist und Arbeitgeber in diesem Bereich nicht überfordert. Mit dieser Änderung werden die Grundlagen für eine Entlastung gelegt, die sowohl für Arbeitgeber als auch für Beschäftigte direkt positiv spürbar sein wird.

Artikel 12
Änderung der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung

Folgeänderung zu Artikel 11.

Artikel 13
Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Die Vorschrift betrifft Anbieter von Altersvorsorgeprodukten.

Generelle Anmerkung: Seitdem der Gesetzgeber rückwirkend Lebensversicherungen der Sozialversicherungspflicht unterworfen hat, ist die Bereitschaft der Arbeitnehmer, staatliche Angebote zur Altersvorsorge anzunehmen, sehr gering. Hier ist ein erheblicher Vertrauensschaden entstanden. Solche nachträglichen Änderungen werden einfach als unfair empfunden. Hier sollten Sie zerstörtes Vertrauen in den Rechtsstaat wieder herstellen.

Ende der Stellungnahme

Detmold, den 17. Oktober 2019

Ralf Nitschke